Berlin, 10. Juni 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (PNOG).

Zugleich weisen wir ausdrücklich auf die sehr kurze Stellungnahmefrist hin. Die Verbändeanhörung wurde am Freitag, 5. Juni 2026, eingeleitet; die Frist endet bereits am Mittwoch, 10. Juni 2026, um 13:00 Uhr. Eine derart kurze Frist über das Wochenende ist aus Sicht der DIHK nicht angemessen und einer breiten Beteiligung nicht förderlich. Für eine sorgfältige inhaltliche Prüfung und eine bundesweite Konsultation wäre ein längerer Zeitraum erforderlich. Dies würde die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens verbessern.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe zugegangenen Äußerungen der IHKs und des DIHK-Ausschusses für Gesundheitswirtschaft sowie die wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Steigende Lohnzusatzkosten zählen aktuell zu den größten Geschäftsrisiken für Unternehmen in Deutschland. Bereits heute belasten hohe Arbeitskosten die Wettbewerbsfähigkeit, schränken Investitionen ein und wirken dämpfend auf die Beschäftigung. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist ohne strukturelle Reformen mit weiter steigenden Ausgaben in der Pflegeversicherung zu rechnen.

Der Referentenentwurf enthält wichtige Ansätze zur Weiterentwicklung der Pflege, insbesondere bei Prävention, Digitalisierung und Entbürokratisierung. Diese Maßnahmen können mittel- und langfristig Effizienzpotenziale heben und so zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung beitragen.

Gleichzeitig sieht der Entwurf Maßnahmen auf der Einnahmenseite vor, die zu zusätzlichen jährlichen Belastungen der Arbeitgeber in Milliardenhöhe führen. Damit wird das Ziel, die

Pflegefinanzen zu stabilisieren, mit einer weiteren Belastung des Faktors Arbeit erkauft. Das ist aus Sicht der Wirtschaft der zentrale Schwachpunkt des Entwurfs.

Die Ausgestaltung der Pflegeversicherung hat zudem erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Fach- und Arbeitskräften in Unternehmen. Leistungsfähige Pflegeangebote reduzieren Ausfallzeiten, stärken die Erwerbsbeteiligung pflegender Angehöriger und tragen damit zur Fachkräftesicherung bei.

Aus Sicht der Wirtschaft braucht es daher:

- eine konsequente Begrenzung der Lohnzusatzkosten,
- eine stärkere Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben aus Steuermitteln,
- Anreize für eine private, kapitalgedeckte Vorsorge,
- strukturelle Reformen zur Effizienzsteigerung,
- investitions- und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen sowie
- eine konsequente Fortsetzung von Bürokratieabbau und Digitalisierung.

B. Bewertung im Einzelnen

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Pflegeversicherung finanziell zu stabilisieren und strukturell weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen die Stärkung der häuslichen Pflege, Prävention, Digitalisierung, neue Steuerungsinstrumente sowie Änderungen im Leistungs- und Finanzierungsrecht.

Die Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung wirkt sich unmittelbar auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus. Steigende Sozialbeiträge erhöhen die Arbeitskosten und verringern Spielräume für Investitionen, Innovation und Beschäftigung. Zugleich beeinflusst die Organisation der Pflege die Erwerbsbeteiligung und damit das Arbeitskräfteangebot.

Eine nachhaltige Weiterentwicklung der Pflegeversicherung ist daher auch eine zentrale wirtschaftspolitische Aufgabe. Unterfinanzierungen oder Fehlsteuerungen in einzelnen Leistungsbereichen können sich unmittelbar auf das Versorgungsangebot auswirken und damit auch negative Rückwirkungen auf Unternehmen entfalten, etwa durch eingeschränkte Verfügbarkeit von Pflegeleistungen.

1. Ausweitung der Einnahmen der Pflegeversicherung

Neben weiteren beitrags- und finanzierungsbezogenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Pflegefinanzen sieht der Entwurf die Einführung einer Beitragspflicht für Minijobs, die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie Einschränkungen bei der beitragsfreien Mitversicherung vor.

Diese Maßnahmen erhöhen zwar die Einnahmen der Sozialen Pflegeversicherung, führen aber unmittelbar zu höheren Arbeitskosten. Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze verteuert insbesondere die Beschäftigung qualifizierter Fachkräfte. Auch gesetzlich versicherte

Unternehmer im Nebenerwerb sowie freiwillig gesetzlich versicherte Unternehmer werden somit zusätzlich belastet. Laut DIHK-Umfragen zählen steigende Arbeitskosten bereits heute zu den größten Geschäftsrisiken der Unternehmen.

Die Einführung eines Arbeitgeberbeitrags für Minijobs – zusätzlich zur vorgesehenen Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags in der GKV – belastet zudem ein wichtiges Flexibilitätsinstrument insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die allein vom Arbeitgeber zu tragenden Pflegeversicherungsbeiträge für Minijobs führen zu einem Kostenanstieg um 3,6 Prozent. Wenn dann noch die gerade im GKV-Gesetzgebungsverfahren befindlichen Erhöhungen des Krankenversicherungsbeitrages von 13 Prozent auf 17,5 Prozent hinzukommen, beträgt allein die Kostensteigerung für Minijobs 8,1 Prozent! Dadurch wird der Einstieg in Beschäftigung verteuert und die Nutzung geringfügiger Beschäftigung als Brücke in reguläre Beschäftigung erschwert.

Die beitragsfreie Mitversicherung erwachsener Ehe- und Lebenspartner setzt in der GKV wie in der SPV Fehlanreize, Erwerbstätigkeit zu begrenzen oder gar nicht erst aufzunehmen. Aus der Perspektive der Unternehmen wirkt sich dies negativ auf das verfügbare Arbeitskräfteangebot aus und verschärft bestehende Personalengpässe. Eine Reform ist daher grundsätzlich sinnvoll, um Erwerbsanreize zu stärken und das Arbeitskräftepotenzial besser zu mobilisieren. Problematisch ist jedoch die im Entwurf vorgesehene Ausgestaltung über einen zusätzlichen Lohnabzug beim erwerbstätigen Partner. Damit wird die Anreizwirkung für den nicht- oder geringfügig beschäftigten Ehe- oder Lebenspartners voraussichtlich eher schwach ausfallen und auf der anderen Seite zulasten des erwerbstätigen Partners ein neuer gesetzt. Zielrichtung und Ausgestaltung sollten daher stärker auseinandergehalten und neu justiert werden.

Eine nachhaltige Lösung zur Finanzierung versicherungsfremder Leistungen – etwa der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige, der beitragsfreien Mitversicherung von Familienangehörigen oder eines Ausgleichs für die während der Corona-Pandemie geleisteten Sonderausgaben – ist im Entwurf nicht erkennbar. Es fehlt eine klare Perspektive für einen auskömmlichen Bundeszuschuss. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben werden damit weiterhin maßgeblich über lohnabhängige Beiträge finanziert. Das steht im Widerspruch zum Ziel der Beitragssatzstabilisierung und verstärkt strukturell die Belastung des Faktors Arbeit.

Aus Sicht der DIHK sollte die SPV von versicherungsfremden Leistungen konsequent entlastet werden. Eine solche Entlastung der Arbeitskosten würde im Zusammenspiel mit weiteren Reformmaßnahmen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern und mittelfristig auch das Wachstumspotenzial stärken und damit wiederum höhere Steuereinnahmen ermöglichen.

Insgesamt droht damit, dass Finanzierungslücken kurzfristig vor allem über höhere Arbeitskosten geschlossen werden. Das schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts, schmälert Investitionsspielräume und beeinträchtigt langfristig auch die Einnahmebasis der Sozialversicherung.

Kostenverschiebungen im System – etwa durch Einschränkungen bei Leistungszuschlägen oder durch Veränderungen bei der Finanzierung stationärer Pflege – können zudem zu Mehrausgaben der Sozialhilfe und damit zu Belastungen der kommunalen Haushalte führen. Diese Belastungen können mittelbar auch Unternehmen treffen, etwa wenn finanzielle Handlungsspielräume der Kommunen sinken und Belastungen z. B. über die Gewerbesteuer an Unternehmen weitergegeben werden.

Statt den Faktor Arbeit weiter zu belasten, sollte der Bund seiner Verantwortung für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben aus dem Steueraufkommen nachkommen. Mittelfristig sollten außerdem Wege geprüft werden, die Finanzierung der Pflegeversicherung von der Lohnbasis zu entkoppeln und den Sozialausgleich im Steuersystem zu organisieren.

2. Stärkere Ausrichtung auf häusliche Pflege

Der Referentenentwurf setzt einen klaren Schwerpunkt auf die häusliche Pflege sowie auf Prävention, Rehabilitation und neue Steuerungsinstrumente wie die Pflegebegleitung. Ziel ist es, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu verzögern und Versorgung stärker im häuslichen Umfeld zu organisieren. Gleichzeitig führt diese Schwerpunktsetzung zu einer stärkeren Einbindung von Angehörigen und informellen Pflegearrangements. Ergänzend werden koordinierende und unterstützende Strukturen aufgebaut, um die Organisation der Pflege zu verbessern und Versorgungslücken zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangels hat Pflegepolitik erhebliche arbeitsmarktpolitische Bedeutung. Pflegebedarfe wirken sich direkt auf Unternehmen aus – etwa durch höhere Fehlzeiten, reduzierte Arbeitszeiten sowie temporäre oder dauerhafte Erwerbsunterbrechungen pflegender Angehöriger. Gleichzeitig kann eine leistungsfähige und verlässliche Pflegeinfrastruktur dazu beitragen, diese Effekte zu begrenzen. Sie ist damit ein wichtiger Standortfaktor und eine Voraussetzung für die Sicherung des Arbeitskräfteangebots.

Die stärkere Ausrichtung auf Prävention und häusliche Pflege kann langfristig dazu beitragen, Pflegebedarfe zu reduzieren und damit auch die Ausgabendynamik der SPV zu dämpfen. Die vorgesehene Verringerung der Altersabsicherung pflegender Angehöriger könnte jedoch die Attraktivität häuslicher Pflege mindern. Dies würde die angestrebten Steuerungs- und Kosteneffekte teilweise konterkarieren, weil im Ergebnis häufiger auf formelle oder stationäre Versorgung ausgewichen werden könnte.

Zugleich entsteht hier ein Zielkonflikt: Wenn häusliche Pflege vor allem durch Angehörige aufgefangen werden soll, ohne dass diese ausreichend unterstützt werden, kann dies die Erwerbsbeteiligung verringern und damit das Arbeitskräfteangebot zusätzlich belasten. Für Unternehmen ist daher entscheidend, dass die Reform systematisch auch die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf stärkt. Der Anspruch auf Pflegebegleitung ist hierfür ein richtiger Schritt, sofern er praktikabel ausgestaltet wird. Ebenso steigen die Anforderungen an eine leistungsfähige ambulante medizinische Versorgung und an sektorenübergreifende

Versorgungsstrukturen. Nur wenn Pflegeangebote verlässlich, zugänglich und gut koordiniert sind, lassen sich negative Effekte auf Erwerbstätigkeit und Fachkräftesicherung wirksam begrenzen.

3. Stärkung der privaten und betrieblichen Pflegevorsorge

Der Referentenentwurf benennt das Ziel, die freiwillige private Pflegevorsorge auszuweiten, etwa durch eine steuerliche Begünstigung privater Pflegezusatzversicherungen sowie bei betrieblicher Pflegevorsorge und Entgeltumwandlung. Damit sollen zusätzliche Vorsorgeanreize gesetzt und perspektivisch individuelle Pflegekosten begrenzt werden. Konkrete gesetzliche Regelungen oder unmittelbar wirksame Förderinstrumente sind jedoch im vorliegenden Gesetzestext nicht enthalten.

Eine stärkere Nutzung kapitalgedeckter Vorsorge kann einen wesentlichen Beitrag leisten, die Finanzierung der Pflege auf ein solideres Fundament zu stellen, die Abhängigkeit von rein beitragsfinanzierten Leistungen zu verringern und den Druck auf die Lohnzusatzkosten langfristig zu begrenzen. Dieser Ansatz ist aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll und sollte zeitnah konkretisiert werden.

Die Förderung einer privaten, kapitalgedeckten Vorsorge, z. B. durch steuerliche Absetzbarkeit oder Beitragszuschüsse, kann dazu beitragen, Lasten generationengerechter zu verteilen. Auch eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für die bereits staatlich geförderte Pflegevorsorge (Pflege-Bahr) sollte aus Sicht der Wirtschaft vor diesem Hintergrund geprüft werden.

4. Zugangssteuerung, Prävention und Rehabilitation

Der Entwurf sieht eine stärkere Ausrichtung auf die Vermeidung und Reduzierung von Pflegebedürftigkeit, den Ausbau präventiver Leistungen, eine stärkere Nutzung vorhandener Versichertendaten sowie eine engere Verzahnung von Pflege, Prävention und Rehabilitation vor. Ergänzend werden neue Steuerungsinstrumente wie eine Pflegebegleitung eingeführt und es wird die Zugangssystematik zur Pflegeversicherung angepasst, um den Leistungszugang stärker zu steuern.

Prävention und Rehabilitation sind aus wirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung: Sie tragen dazu bei, Pflegebedarfe langfristig zu reduzieren, Erwerbsbeteiligung zu stabilisieren und Ausfallzeiten zu verringern. Hierzu gehört auch die stärkere Einbindung medizinischer Therapien und unterstützender Versorgungsleistungen, die zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes beitragen und pflegerische Bedarfe reduzieren können.

Prävention und Rehabilitation leisten nicht nur einen Beitrag zur Versorgungsqualität, sondern auch zur Begrenzung künftiger Ausgaben und zur Fachkräftesicherung. Neue Steuerungsinstrumente sind zudem für Unternehmen der Pflegewirtschaft relevant, weil sie Einfluss auf Abläufe, Koordination und administrative Anforderungen haben. Entscheidend ist dabei, dass sie effizient ausgestaltet sind und die Koordination zwischen pflegerischen und medizinischen Leistungen verbessern, anstatt zusätzliche Schnittstellenprobleme zu erzeugen.

Aus Sicht der Unternehmen ist die stärkere Präventions- und Rehaorientierung daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie adressiert eine strukturelle Schwäche des bisherigen Systems und kann langfristig zu einer effizienteren Mittelverwendung beitragen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Aufbau neuer Begleit- und Steuerungsstrukturen zunächst zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwand verursacht. Kurzfristigen Mehrkosten steht also ein mögliches mittel- und langfristiges Einsparpotenzial gegenüber. Ob dieses realisiert wird, hängt entscheidend von der konkreten Ausgestaltung ab. Der hierfür erforderliche strukturelle Aufbau erscheint im Verhältnis zu den ausgewiesenen Erfüllungsaufwänden ambitioniert und mit Unsicherheiten behaftet. Daraus ergeben sich Risiken für die Ausgabenentwicklung, die im weiteren Verlauf der Reform transparent beobachtet und nicht erneut einseitig zulasten des Faktors Arbeit finanziert werden sollten.

Die Anpassung der Begutachtungssystematik und insbesondere die Anhebung der Zugangsschwellen zu den Pflegegraden können einen Beitrag zur Begrenzung der Ausgabendynamik leisten. Gleichzeitig greift die im Entwurf vorgesehene stärkere Steuerung der Leistungsinanspruchnahme – insbesondere durch verpflichtende Elemente der Pflegebegleitung und sanktionsbewehrte Rückkopplungen auf Leistungsansprüche – tief in die bisherigen Steuerungsmechanismen ein. Für Unternehmen ist entscheidend, dass diese Instrumente transparent, rechtssicher und planbar umgesetzt werden. Sie dürfen nicht zu vermeidbaren Schnittstellenproblemen, zusätzlicher Rechtsunsicherheit oder unverhältnismäßigem administrativem Mehraufwand führen.

5. Bürokratieabbau und Leistungsrecht

Der Referentenentwurf benennt das Ziel, bürokratische Anforderungen zu reduzieren und Dokumentationspflichten zu vereinfachen. Zu den konkreten Maßnahmen gehören insbesondere die Zusammenführung bisheriger Einzelleistungen in neue Budgetsysteme, die Einführung eines digitalen Pflege-Cockpits zur Vereinfachung von Antrags- und Verwaltungsverfahren sowie die Reduzierung von Informations- und Dokumentationspflichten. Ergänzend soll die tarifliche Entlohnung nach dem SGB XI für vier Jahre als Zulassungsvoraussetzung und als Maßstab für die Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen ausgesetzt werden. Gleichzeitig führen neue Steuerungsinstrumente, insbesondere die Pflegebegleitung und das Fallmanagement, zu zusätzlichen Anforderungen an Dokumentation und Koordination.

Bürokratische Anforderungen binden in der Pflegewirtschaft erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die durch komplexe Dokumentations-, Nachweis- und Prüfanforderungen stark belastet sind. Vereinfachungen im Leistungsrecht, digitalisierte Verfahren und der Abbau regulatorischer Vorgaben können dazu beitragen, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, Fachkräfte zu entlasten und Kapazitäten stärker auf die eigentliche Versorgung zu konzentrieren. Auch die temporäre Aussetzung der tariflichen Entlohnungsregelungen ist in diesem Zusammenhang relevant, da diese bislang mit erheblichem administrativem Aufwand und eingeschränkten Handlungsspielräumen für Einrichtungen verbunden sind.

Aus Sicht der Wirtschaft gehen die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich in die richtige Richtung. Insbesondere die Vereinfachung des Leistungsrechts sowie der Ausbau digitaler Verfahren bieten Potenzial für spürbare Entlastungen. Entscheidend ist allerdings, dass neue Steuerungs- und Fallmanagementstrukturen die erwarteten Entlastungen nicht gleichzeitig wieder aufzehren.

Im Rahmen der Einführung neuer Budgetsysteme sollte aus Sicht der Wirtschaft zudem darauf geachtet werden, dass präventive Versorgungsziele nicht geschwächt werden. Die Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln nach § 40 Abs. 2 SGB XI deckt einen kontinuierlichen Grundbedarf zum Infektionsschutz ab und ist Voraussetzung ist für stabile Versorgungsprozesse im häuslichen Umfeld. Betroffene Unternehmen weisen darauf hin, dass Prävention durch die Einbindung dieser Leistungen in flexibilisierte Strukturen im Kontext von § 37 SGB XI gegenüber kurzfristigen Bedarfen zur unmittelbaren Sicherstellung der Pflege zurücktreten könnte. Dadurch bestünde das Risiko, dass das im Entwurf selbst betonte Ziel einer stärkeren Prävention im Ergebnis unterlaufen wird.

6. Innovation und Digitalisierung

Der Referentenentwurf sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Digitalisierung und Innovation in der Pflege vor. Dazu gehören Investitionen in digitale Infrastrukturen, der Ausbau von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen im Bereich Digitalisierung – etwa durch das digitale Pflege-Cockpit –, die stärkere Einbindung digitaler Anwendungen in Versorgungs- und Steuerungsprozesse sowie die Öffnung von Vertrags- und Vergütungsregelungen für innovative Versorgungsansätze. Ergänzend werden Fördertatbestände für Digitalisierungsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen ausgeweitet.

Digitalisierung und Innovation sind aus wirtschaftlicher Sicht zentrale Hebel zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Pflegewirtschaft. Sie ermöglichen Effizienzgewinne, können Fachkräfte entlasten und tragen dazu bei, den steigenden Pflegebedarf trotz begrenzter personeller Ressourcen zu bewältigen. Zudem eröffnen sie neue Geschäftsmodelle und Marktchancen für Unternehmen entlang der gesamten Versorgungskette, einschließlich industrieller Gesundheitsanbieter und Anbieter Digitaler Pflegeanwendungen (DiPAs) im ambulanten wie stationären Bereich.

Gerade für Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen sind innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, Planungssicherheit und offene Marktzugänge entscheidend, damit neue Lösungen überhaupt in die Anwendung gelangen. Werden Förderkritieren zu eng gefasst, können sie faktisch Markteintrittsbarrieren schaffen.

Positiv zu bewerten aus wirtschaftlicher Sicht sind insbesondere Maßnahmen, die Transparenz verbessern, den Zugang zu digitalen Anwendungen erleichtern, Digitalisierungskompetenz stärken und regulatorische Spielräume für innovative Versorgungskonzepte eröffnen. Auch interoperable digitale Infrastrukturen und eine bessere Vernetzung der Akteure können einen wichtigen Beitrag zur Effizienzsteigerung leisten.

Gleichzeitig sollte klar zwischen staatlicher Rahmensetzung und unternehmerischer Eigenverantwortung unterschieden werden. Der Aufbau funktionierender digitaler Infrastrukturen, die Standardisierung von Schnittstellen und klare regulatorische Leitplanken sind öffentliche bzw. gesetzgeberische Aufgaben. Dagegen gehören betriebliche Investitionen in interne Prozesse, Organisation und Effizienzsteigerung grundsätzlich zum unternehmerischen Verantwortungsbereich. Eine weitreichende öffentliche Förderung solcher betrieblicher Kernaufgaben kann Fehlanreize setzen, Wettbewerb verzerren und die Eigenverantwortung der Unternehmen bei notwendigen Transformationsentscheidungen schwächen. Das gilt insbesondere dort, wo es um die Erfüllung bereits gesetzlich vorgeschriebener Mindestanforderungen geht, etwa bei IT-Sicherheit.

Ähnliches gilt für die Interoperabilität. Sie ist eine Grundvoraussetzung funktionierender digitaler Infrastrukturen. Damit die Implementierung interoperabler Systeme in der Pflegewirtschaft gelingt, bedarf es der Formulierung einheitlicher Interoperabilitätsstandards unter Einbeziehung der Expertise aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und klarer regulatorischer Vorgaben. Wird Interoperabilität vor allem als Fördertatbestand ausgestaltet, besteht das Risiko einer fragmentierten Umsetzung, welche aus Sicht der Unternehmen die Komplexität sowie die Unsicherheit bei Investitionsentscheidungen erhöht.

Hinzu kommt, dass zusätzliche Nachweis-, Dokumentations- und Evaluationspflichten für geförderte Digitalisierungsmaßnahmen selbst administrativen Aufwand erzeugen. Ein Teil der angestrebten Effizienzgewinne droht dadurch wieder verloren zu gehen. Förderinstrumente sollten daher möglichst einfach, technologieoffen und unbürokratisch ausgestaltet werden, damit sie insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen tatsächlich genutzt werden können.

Betroffene Unternehmen werfen die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit einer stärkeren Ausrichtung auf den digitalen Datenaustausch im Rahmen der Telematikinfrastruktur auf. Nach ihrer Einschätzung stehen die gesetzlich intendierten Anforderungen derzeit noch nicht durchgängig im Einklang mit dem aktuellen Entwicklungsstand der elektronischen Patientenakte sowie der Roadmap der gematik bis 2028.

Aus Sicht der Wirtschaft ist außerdem darauf zu achten, dass die Reform wettbewerbliche Strukturen stärkt. Die Vielfalt freigemeinnütziger und privater Anbieter ist ein zentraler Bestandteil einer leistungsfähigen Pflegewirtschaft. Offene Vertragsstrukturen und gleiche Wettbewerbsbedingungen sind Voraussetzung für Innovation und Effizienz.

Insgesamt setzt der Referentenentwurf wichtige Impulse für die Digitalisierung und Innovation in der Pflege. Für eine wirksame Umsetzung ist jedoch entscheidend, dass die Maßnahmen konsequent an tatsächlichen Markt- und Umsetzungshemmnissen ausgerichtet werden, unternehmerische Eigenverantwortung gewahrt bleibt und bürokratische Belastungen nicht an anderer Stelle wieder ansteigen.

7. Investitionsbedingungen und Planungssicherheit

Die mit dem Referentenentwurf verbundenen strukturellen Veränderungen – insbesondere neue Budgetsysteme, Anpassungen im Leistungsrecht, veränderte Steuerungsinstrumente sowie die Öffnung für innovative Versorgungsformen – haben direkte Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen von Unternehmen in der Pflegewirtschaft.

Unternehmen benötigen für Investitionsentscheidungen verlässliche und planbare Rahmenbedingungen. Dazu gehören transparente und stabile Refinanzierungsregeln, klare regulatorische Leitplanken für innovative Versorgungsmodelle und belastbare Umsetzungsfristen. Gerade in einem hoch regulierten Bereich wie der Pflegewirtschaft sind Investitionsfreundlichkeit und Rechtssicherheit zentrale Voraussetzungen für Kapazitätsausbau und Modernisierung. Dies betrifft insbesondere Investitionen in neue Versorgungsformen, digitale Infrastruktur sowie medizinisch-pflegerische Kooperationsmodelle.

Pflegeeinrichtungen sind in hohem Maße durch bestehende Refinanzierungs- und Vergütungsstrukturen geprägt und verfügen daher nur über begrenzte Spielräume, zusätzliche Kosten oder Strukturveränderungen kurzfristig auszugleichen. Veränderungen in der Finanzierungslogik oder Unsicherheiten bei der Refinanzierung wirken sich deshalb unmittelbar auf Investitionsentscheidungen und die wirtschaftliche Stabilität der Einrichtungen aus.

Verzögerungen bei Zahlungsflüssen – etwa im Zusammenhang mit Leistungszuschlägen oder Kostenerstattungen – können zusätzlich zu Liquiditätsbelastungen auslösen. Für Unternehmen und Einrichtungen im Pflegebereich ist Planungs- und Finanzierungssicherheit jedoch eine Grundvoraussetzung für Investitionen und Kapazitätsausbau.

Die im Referentenentwurf angelegten strukturellen Reformen enthalten grundsätzlich positive Ansätze, insbesondere durch die stärkere Öffnung für innovative Versorgungsmodelle und Digitalisierung. Gleichzeitig sind mit den Umstellungen im Leistungsrecht und in der Finanzierung erhebliche Unsicherheiten verbunden. Entscheidend ist daher, dass die neuen Regelungen frühzeitig konkretisiert, praktikabel ausgestaltet und verlässlich umgesetzt werden. Nur unter stabilen Rahmenbedingungen werden Unternehmen bereit sein, in zusätzliche Kapazitäten, neue Versorgungsformen und digitale Infrastruktur zu investieren.

C. Gesamtfazit

Der Referentenentwurf enthält wichtige Ansätze zur Weiterentwicklung der Pflege und setzt sinnvolle Impulse bei Effizienz, Digitalisierung und Prävention.

Aus Sicht der Unternehmen bleibt jedoch der zentrale Punkt unzureichend adressiert: die Belastung des Faktors Arbeit. Trotz des richtigen Ziels, die Beitragsdynamik in der Sozialen Pflegeversicherung zu dämpfen, führt die Reform in wesentlichen Teilen zu steigenden Lohnzusatzkosten. Damit werden Wettbewerbsfähigkeit, Investitionsspielräume und Beschäftigungsentwicklung zusätzlich unter Druck gesetzt.

Eine nachhaltige Stabilisierung der Pflegefinanzen erfordert daher strukturelle Effizienzsteigerungen, eine stärkere steuerfinanzierte Übernahme gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, eine

konsequente Begrenzung der Belastung des Faktors Arbeit sowie eine ergänzende Stärkung kapitalgedeckter Vorsorgeelemente. Ebenso sind investitionsfreundliche und wettbewerbliche Rahmenbedingungen erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Pflegewirtschaft langfristig zu sichern. Eine leistungsfähige Pflegewirtschaft trägt zudem wesentlich zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und somit zur Fachkräftesicherung bei.

D. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

[redacted]

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.